



# GEMEINDEAMT ST. RADEGUND

POL.BEZIRK BRAUNAU AM INN, OÖ. DVR.Nr.: 0100030 ATU37916109  
5121 St.Radegund 7 Telefon: 06278/20055 Telefax: 06278/20055-20  
Mail: [gemeinde@st-radegund.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@st-radegund.ooe.gv.at) Homepage: [www.st-radegund.at](http://www.st-radegund.at)

---

AZ: 813/0

St. Radegund, am 11.12.2023

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Radegund vom 11.12.2023 mit der eine **Abfallgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

### § 1

#### Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

### § 2

#### Höhe der Gebühren (inkl. 10% Umsatzsteuer)

Die Abfallgebühr beträgt

a) je abgeführte Abfalltonne	mit 60 l Inhalt	€ 8,50
	mit 90 l Inhalt	€ 11,80
	mit 110 l Inhalt	€ 13,90
	mit 120 l Inhalt	€ 15,20
	mit 240 l Inhalt	€ 23,10
b) je abgeführten Container	mit 1100 l Inhalt	€ 78,50
c) je abgeführten Abfallsack	mit 60 l Inhalt	€ 5,80
d) je abgeführter Biotonne	mit 120 l Inhalt	€ 2,30
	je abgeführter Biotonne mit 240 l Inhalt	€ 4,80

e) Die Übernahme von Grün- und Strauchschnitt im Sammelcontainer erfolgt bis zu einer Menge von ca. zwei Kubikmeter pro Einzelanlieferung kostenlos. Wird bei der Einzelanlieferung von Grün- und Strauchschnitt die Menge von ca. zwei Kubikmeter überschritten, dann hat der Gebührenschuldner den Grün- und Strauchschnitt direkt zum Kompostierer zu transportieren und die dafür anfallenden Entgelte direkt beim Kompostierer zu bezahlen.

**§ 3**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

**§ 4**  
**Beginn der Gebührenpflicht**

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

**§ 5**  
**Fälligkeit**

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 15.12.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



*Sigl*

(Simon Sigl)

Angeschlagen: 12.12.2023

Abgenommen: 29.12.2023